

**Bebauungsplanentwurf**  
**"Martin-Luther-Straße (O 63)", Mainz**

**Artenschutzrechtliches Gutachten mit**  
**Baum- und Biotoptypenerfassung**

Endfassung

Stand: 30.12.2014

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Mainz  
67 - Grün- und Umweltamt  
55131 Mainz

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck  
Dipl.- Biol. Alexander Roos  
Dipl.-Ing. Agr. Petra Holzwarth  
Dipl.- Biol. Petra Berger-Twelbeck  
Dipl. Geogr. Raimund Schüller



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck  
Im Leimen 2, 55130 Mainz  
Tel. (06131) 99 95 - 0

# Inhaltsübersicht

Seite

1	Ausgangslage .....	4
2	Biotoptypen.....	5
2.1	Bestandserfassung der Biotoptypen mit Bewertung .....	5
2.1.1	Methoden .....	5
2.1.2	Ergebnisse .....	6
3	Geschützte Bäume .....	8
3.1	Erfassung des Baumbestandes .....	8
3.2	Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen .....	9
4	Vorschläge für Pflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan .....	12
5	Artenschutzgutachten .....	14
5.1	Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten .....	14
5.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	16
5.2.1	Geschützte Biotoptypen und Flora .....	16
5.2.2	Fauna.....	17
5.3	Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung .....	28
5.3.1	Vögel.....	28
5.3.2	Fledermäuse .....	36
5.3.3	Sonstige geschützte Arten .....	38
5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	39
5.4.1	Vögel.....	39
5.4.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	39
5.4.1.2	Kompensationsmaßnahmen .....	39
5.4.2	Fledermäuse .....	41
5.4.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	41
5.4.2.2	Kompensationsmaßnahmen .....	42

5.4.3	Sonstige geschützte Arten .....	43
5.4.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	43
5.4.3.2	Kompensationsmaßnahmen .....	43
5.4.4	Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen .....	43
6	Literatur .....	44

Anlagen:

Anlage 1:	Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel .....	47
Anlage 2:	Baumliste .....	54
Anlage 3:	Karte - Lage der Bäume im Luftbild .....	58
Anlage 4:	Karte - Biotoptypen .....	59
Anlage 5:	Karte - Lage der zu fällenden Bäume im Luftbild .....	60
Anlage 6:	Karte - Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geschützte Gehölzbestände .....	61
Anlage 7:	Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung .....	62
Anlage 8:	Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können, im Luftbild .....	122

## 1 Ausgangslage

Die Stadt Mainz betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans "Martin-Luther-Straße (O 63)". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 38.000 qm und liegt zwischen der Martin-Luther-Straße im Süden, der Dumontstraße im Westen und verläuft im Osten und Norden an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Dumontstraße (Abb. 1). Das Vorhabensgebiet wird von bebauten Bereichen mit Außenanlagen geprägt, strukturgebend ist der Baumbestand. Es ist durch An- und Aufbauten an die bestehenden Gebäude eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung geplant.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung (rot) des Bebauungsplanentwurfs "Martin-Luther-Straße (O 63)"

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen und im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird hiermit vorgelegt.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienten eigene Kartierungen und Gebietskenntnisse. Es wurden zusätzlich eine Biototypenkartierung und eine Erfassung der Einzelbäume durchgeführt.

## **2 Biotypen**

### **2.1 Bestandserfassung der Biotypen mit Bewertung**

#### **2.1.1 Methoden**

Die Kartierung der Biotypen wurde am 25.06.2014 durchgeführt. Grundlage für die Beschreibung und Codierung der Biotypen ist der Biotypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz (HEIDT et al. 2002).

Die Bewertung der Biotypen geschieht in Anlehnung an KAULE (1986) und berücksichtigt die Wertigkeit und Ersetzbarkeit der Biotypen. Faunistische Kartierungsergebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens finden keinen Eingang in die nachfolgende Bewertung.

Die Bewertung erfolgt nach einer fünfstufigen Bewertungsskala:

"sehr gering", "gering", "mittel", "hoch", "sehr hoch".

"Sehr gering" bewertete Biotypen sind sehr naturfern, es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen.

"Gering" bewertete Biotypen sind naturfern mit geringer Vielfalt häufiger und allgemein verbreiteter Arten.

Als "mittel" angesprochene Biotypen besitzen eine höhere Vielfalt an überwiegend häufigen und allgemein verbreiteten Arten, die Biotypen sind relativ leicht ersetzbar, oder es handelt sich um gestörte Bestände.

Bei der Bewertung "hoch" handelt es sich um gefährdete oder seltene Biotypen sowie alte Baumbestände, die Biotypen sind schwer ersetzbar.

"Sehr hoch" wird für Biotypen vergeben, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind.

## 2.1.2 Ergebnisse

Im Vorhabensgebiet kommen lediglich Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bewertung vor. Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind, sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäume werden separat aufgeführt und näher beschrieben (Anlage 2 und 3). Die Biotoptypenkarte wird als Anlage 4 angehängt.

In Anlage 6 sind die nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützten Gehölzbestände dargestellt.

In die nachfolgenden Bewertungen der Biotoptypen finden die faunistischen Kartierungsergebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens keinen Eingang (vgl. Kap. 2.1.1).

### 1520 Zeilenbebauung mit hohem Versiegelungsgrad (70-90%):

Bewertung: sehr gering

Die Gebäude werden umgeben von Hackbeeten und kleinflächigen Rasenflächen sowie versiegelten Flächen.

### 4211 Grünanlagen von geringer Flächenausdehnung, intensiv gepflegt:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um intensiv genutzte Rasenflächen. Auffällig ist der hohe Anteil an Mittlerem Wegerich (*Plantago media*), daneben kommen Arten wie Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleine Brunelle (*Prunella vulgaris*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) vor. Zum Teil durchqueren Fußwege die Flächen.

### 4421 Freizeitgärten mit überwiegender Zierfunktion:

Bewertung: gering

Dieser Biotoptyp besteht aus Rasenflächen und Hackbeeten.

#### 4421x Freizeitgärten mit überwiegender Zierfunktion:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Hierbei handelt es sich um Rasenflächen und Hackbeete. Neben den herauskartierten Bäumen sind hier weitere Obst- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm (Kiefer, Zypresse) sowie Ziersträucher und Hecken vorhanden.

#### 6240 Seitenstraßen:

Bewertung: sehr gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze (Bäume)

Dieser Biotoptyp besteht aus asphaltierten Seitenstraßen, an denen sich zum Teil Autostellplätze und Garagen befinden.

#### 6250 Fahr- und Fußwege:

Bewertung: sehr gering

Dieser Biotoptyp besteht aus gepflasterten Zufahrten und Fußwegen, zum Teil befinden sich dort Autostellplätze und Garagen.

#### 8610 Gebüsche und Hecken aus überwiegend einheimischen Arten:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Die Gebüsche und Hecken bestehen zumeist aus Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Daneben kommen Arten wie Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus* sp.) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) vor. Die meisten dieser Hecken sind Schnitthecken, die regelmäßig (mindestens einmal jährlich) geschnitten werden. Als Ziergehölze kommen Arten wie Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und Feuerdorn (*Pyracantha* sp.) hinzu.

#### 8630 Ziergehölzpflanzungen:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Hier wurden überwiegend Arten wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*) angepflanzt.

### **3 Geschützte Bäume**

#### **3.1 Erfassung des Baumbestandes**

Von allen im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäumen wurde am 05.06.2014 und 18.06.2014 in einem Meter Höhe der Stammumfang gemessen und in einem Luftbild erfasst. Bäume in Baumgruppen wurden zusammengefasst (siehe Anlagen 2 und 3).

Alle Bäume wurden auf ihren Schutz nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (RVO) geprüft sowie auf faunistisch relevante Strukturen wie Baumhöhlen abgesucht. Nummerierung, Beschreibung und Lage der kartierten Bäume sind den Anlagen zu entnehmen (Anlagen 2 und 3).

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 201 Bäume erfasst und der Stammumfang gemessen. Legt man den Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), zugrunde, liegen 26 Bäume in den künftigen Baufeldern inklusive Arbeitsraum und müssen potenziell gefällt werden (Tabelle 1, Spalte 3). Weitere 16 Bäume müssen nach Vergleich der Planunterlagen mit der Baumkarte eventuell gefällt werden.

Für Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gilt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) innerhalb der Stadt Mainz, die Bäume sind also geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben.

Für eine Fällung geschützter Bäume muss zuvor ein Fällantrag gestellt werden. Im Vorhabensgebiet fallen 151 Bäume unter die oben genannte RVO (Tabelle 1, Spalte 2). Der erforderliche Fällantrag muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestellt werden. (Tabelle 1, Spalte 3). Von den zu fällenden Bäumen fallen 19 Bäume unter die RVO, ebenso wie 10 eventuell zu fällende Bäume.

Die Bedeutung für den Artenschutz lässt sich nicht allein anhand des Stammumfanges definieren. So gibt es relevante faunistische Strukturen wie Nester oder Astlöcher auch bei Bäumen unter 80 cm Stammumfang. Neben der Beschreibung besonderer Ausprägungen werden die faunistischen Besonderheiten in der Tabelle unter "Anmerkungen" aufgeführt (Anlage 2). Der Artenschutz wird unten abgehandelt (Kap. 5.3).

Grundsätzlich sollte die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Sträuchern möglichst vermieden oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt nicht nur für Bäume, die unter die RVO fallen oder faunistisch relevante Strukturen aufweisen. Vielmehr sollten auch vitale Bäume unter 80 cm Stammumfang erhalten werden, da ihre



Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in jedem Fall größer ist als die neu gepflanzter Bäume. Sinngemäß gilt dies gleichermaßen für andere Grünstrukturen.

### 3.2 Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen

Muss ein Baum gefällt werden, so bemisst sich seine Wertigkeit und der daraus resultierende Ersatz aus verschiedenen Faktoren.

- Ein einheimischer Baum hat einen höheren Wert als ein nicht heimisches Ziergehölz.
- Junge, leicht ersetzbare Bäume haben einen geringeren Wert als alte Bäume mit großem Stammumfang.
- Faunistische Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen werten einen Baum ebenfalls auf.

Relativ leicht ersetzbare Bäume werden mit einem Baum ersetzt. Hochwertigere Bäume werden mit zwei bis drei Bäumen ersetzt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Bäume, deren Fällung (eventuell) geplant ist sowie deren Ersatz

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammumfang [cm]	Anmerkungen	Ersatz/Pflichtausgleich
19	+	(X)	Atlas Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	151		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
21	-	(X)	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	30/33	2-stämmig	
22	-	X	Aprikose	<i>Prunus armeniaca</i>	70		
24	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	36/53/97	3-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
48	+	(X)	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	141		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
55	-	X	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	27		
58	+	X	Ahorn	<i>Acer sp.</i>	128/131	2-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
59	-	X	Goldregen	<i>Laburnum sp.</i>	74		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
63	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	97/157	2-stämmig, Astloch	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
64	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	138		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
65	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	127	Taubennest	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
68	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	100	<b>05.12.2014 frisch gefällt</b>	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
73	+	X	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	186		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
75	+	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	141		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
83	+	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	86		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
84	+	(X)	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	96		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
85	+	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	91		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
86	+	(X)	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	52/106/113	3-stämmig	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
87	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	172	<b>15.07.2014 frisch gefällt</b>	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammumfang [cm]	Anmerkungen	Ersatz/Pflichtausgleich
100	-	X	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	36		
109	-	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	78		
110	+	X	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	80	Taubennest, Astloch	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
117	-	(X)	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	29		
122	+	(X)	Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	95		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
133	+	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	136		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
135	+	X	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	95		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
152	-	X	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	31/32	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
153	+	(X)	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	72/81	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
164	-	X	Feigenbaum	<i>Ficus carica</i>	56		
166	-	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	max. 25	4-stämmig	
169	-	(X)	2 Fichten	<i>Picea abies</i>	25		
173	+	X	Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	330		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
174	+	X	Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	175		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
176	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	58/77	2-stämmig	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
177	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	76/90/100	3-stämmig, Elsternest	1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
180	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	267	zwei Kobel von Eichhörnchen	3 Ersatzbäume, H, StU 18-20
182	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	220		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
183	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	111		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
184	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	213		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20 und 1 Ersatzbaum, StU 8-10
191	+	(X)	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	101		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
192	+	(X)	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	96		2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
195	+	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	>80		1 Ersatzbaum, H, StU 18-20
198	-	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	25		
199	-	(X)	Fichte	<i>Picea abies</i>	60		

Erläuterungen:

RVO:

+ = Rechtsverordnung der Stadt Mainz gilt für diesen Baum

- = Rechtsverordnung der Stadt Mainz gilt nicht für diesen Baum

Fällung geplant:

X = Fällung geplant

(X) = Fällung möglicherweise notwendig

Ersatz:

H = Hochstamm, Stammhöhe 200 cm

StU 18-20 = Stammumfang in cm, gemessen in ein Meter Höhe über Bodenniveau

StU 8-10 = Stammumfang in cm, gemessen in ein Meter Höhe über Bodenniveau

Für die Bäume, die unter die RVO fallen, hat ein Pflichtausgleich zu erfolgen. Von diesen Bäumen wurden zwei Bäume zwischenzeitlich gefällt. Für sie sind insgesamt vier Ersatzstandorte zwingend vorzusehen.

Weitere 19 Bäume, die von der RVO betroffen sind und gefällt werden müssen, sind zwingend zu ersetzen. Hierfür ist die Ersatzpflanzung von 34 Bäumen notwendig.

Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum) müssen weitere 10 Bäume, die unter die RVO fallen, eventuell gefällt werden (Tabelle 1, Spalte 3). Für diese sind für den Bebauungsplan keine Ersatzpflanzungen vorzusehen. Falls diese Bäume nicht erhalten werden können, sind 14 Ersatzstandorte zu schaffen.

#### 4 Vorschläge für Pflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan

Nachfolgend werden Vorschläge für eine Bepflanzung der Grünflächen im Bebauungsplan-gebiet genannt. Hierbei handelt es sich überwiegend um heimische Gehölze. Nichtheimische Gehölze sind manchmal stresstoleranter und daher für Bepflanzungen vom Straßenraum und Stellplätzen besser geeignet. Solche Arten werden daher auch genannt.

##### **Pflanzliste 1 – Sträucher und Heister für private Grünflächen**

**Sträucher** mindestens 2 x verpflanzt, mindestens 100 cm hoch

Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gelber Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

**Heister** 3 x verpflanzt mit Ballen, mindestens 150 cm hoch

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

##### **Pflanzliste 2 – Bäume für private Grünflächen**

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Kaiserlinde	<i>Tilia x europaea 'Pallida'</i>
Ulme	<i>Ulmus-Hybr. 'Regal'</i>

### **Pflanzliste 3 – Bäume im Straßenraum und an Stellplätzen**

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>
Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Ulme	<i>Ulmus-Hybr. 'Regal'</i>

### **Pflanzliste 4 – Rank- und Klettergehölze für Fassadenbegrünung**

mit Topfbällen, Höhe mindestens 60 cm

Trompetenblume	<i>Campsis radicans</i>
Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>
Anemonenwaldrebe	<i>Clematis montana</i>
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Immergrünes Geißblatt	<i>Lonicera henryi</i>
Jelängerjelleber	<i>Lonicera caprifolium</i>
Fünfblättriger Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia 'Engelmanni'</i>
Dreilappiger Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>
Kletterrosen	<i>Rosa sp.</i>
Chinesischer Blauregen, Glycine	<i>Wisteria sinensis</i>



## 5 Artenschutzgutachten

### 5.1 Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der potenziell und tatsächlich vorkommenden geschützten Arten, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

#### Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 2067) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie, VSRL - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für dieses Projekt relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

“Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei der geplanten Nachverdichtung handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff beziehungsweise um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist.

Hier entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten Arten" die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten. Gleichwohl gelten auch für diese Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

Zur Sicherstellung des Individuenschutzes sind daher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### Methoden

Die Kartierungen zu den potenziell vorkommenden Artengruppen fanden von Mai bis Dezember 2014 statt.

Alle faunistisch relevanten Strukturen und relevanten Artengruppen des Vorhabensgebietes wurden untersucht. Alle im Vorhabensgebiet vorkommenden Baumhöhlen und sonstige geeignete Quartiere für Tiere wurden kartiert.

Die Kartiermethoden werden in den Kapiteln der einzelnen Artengruppen weiter vertieft.

## 5.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

In der Relevanzprüfung werden die für die Planung relevanten Arten ermittelt. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die im Vorhabensgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit artenschutzrechtlich relevant sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Relevanzprüfung dargestellt.

### 5.2.1 Geschützte Biotoptypen und Flora

#### Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG:

Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.

#### Farn und Blütenpflanzen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

#### Moose und Flechten:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Moos- und Flechtenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

#### Pilze und Algen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Pilz- und Algenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.



## 5.2.2 Fauna

### "Niedere Tiere":

Unter „Niedere Tiere“ werden an dieser Stelle verschiedene Gruppen zusammengefasst, die zum Teil hohe Artenzahlen, aber eine eher marine oder limnische Verbreitung haben, Gruppen der Bodenfauna (zum Beispiel Regenwürmer), Krebse und Spinnentiere. Obgleich hier in Deutschland wahrscheinlich weit über 10.000 Arten vorkommen, werden vom Gesetzgeber nur 17 Arten als besonders geschützt und hiervon 11 Arten als streng geschützte Art gekennzeichnet. Eine Mehrzahl dieser Arten kommt in Rheinland-Pfalz nicht vor.

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Schnecken und Muscheln:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Fang- und Heuschrecken:

Die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) kommt in Mainz mehrfach vor. Im Vorhabensgebiet ist die Art ausgeschlossen, da geeignete Biotope wie beispielsweise Schotterflächen fehlen. Ein Vorkommen weiterer geschützter Fang- und Heuschrecken im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ebenfalls ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Haut- und Zweiflügler, Netzflügler, Köcherfliegen, Zikaden:

Ein Vorkommen häufiger Arten im Vorhabensgebiet ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Käfer:

Ein Vorkommen geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen von besonders geschützten Tothholzkäferarten war potenziell möglich. Die Kartierung der Bäume ergab, dass ein Vorkommen aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen ist. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Libellen:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotopie ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Schmetterlinge:

Die besonders geschützten Arten Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) kommen in Mainz auf fast jeder Wiese vor. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet ist daher nicht auszuschließen.

Da die Ausbildung der Wiesen im Vorhabensgebiet für diese Arten nicht optimal sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin erfüllt. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Amphibien:

Im Vorhabensgebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Arten aus dieser Gruppe vor, da Gewässer fehlen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Reptilien:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotopie ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

### Fische und Neunaugen:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotopie ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.



### Avifauna:

Die Kartierungen der Vögel erfolgten am 13.05.2014, 21.05.2014, 29.05.2014 und 07.07.2014. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte.

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, die alle bis auf den Mauersegler und den Stieglitz Brutvögel im Vorhabensgebiet sind.

Die Brutstätten selbst wurden in der Regel nicht verortet, die geeigneten Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter wurden bei der Kartierung der Biototypen mit erfasst.

Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 2). Auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Haussperling als "gefährdet" eingestuft und der Star auf der „Vorwarnliste“ geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist der Haussperling ebenfalls auf der „Vorwarnliste“ geführt.

Tabelle 2: Im Vorhabensgebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL D	RL RP	Ampelliste Hessen	BNatSchG
<u>Ubiquitäre Gehölzbrüter</u>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	grün	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	grün	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	grün	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	grün	b
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	grün	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	*	gelb	b
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	grün	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	grün	s
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	BV	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	grün	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	grün	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	grün	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	BV	*	*	grün	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	*	V	grün	b
Stieglitz, Diestelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	gelb	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	*	*	grün	s
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*	*	gelb	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	grün	b
<u>Gebäudebrüter</u>						
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	grün	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	3	gelb	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	*	gelb	b

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

\* = ungefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; n.b. = nicht berücksichtigt, da keine europäische Vogelart

grün = nach der Ampelliste Hessen günstiger Erhaltungszustand

gelb = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

s = nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt

Neben den beobachteten Arten wurden zusätzlich die Arten Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Tannenmeise, Turteltaube und Zilpzalp erwartet. Diese Vogelarten wurden in der Kartierung nicht nachgewiesen.

Im Vorhabensgebiet kommen in Gehölzen brütende wie auch in Gebäuden brütende Vögel vor.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung am 05.06.2014, 18.06.2014 und 05.12.2014 wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden Vögeln und sichtbare Nester von Vögeln erfasst. Potenzielle Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter wurden bei der Kartierung der Biotoptypen mit erfasst.

Zudem fand eine Kartierung von gebäudebrütenden Vogelarten und deren Nistplätzen statt. Hierzu wurde insbesondere an den Außenwänden der Gebäude nach Kotspuren und Nestern gesucht.

Zusätzlich wurden die Gebäude an drei Terminen mehrere Stunden beobachtet, um das Anfliegen von fütternden oder brütenden Vögeln festzustellen.

An zehn Gebäuden im Vorhabensgebiet wurden Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten festgestellt (Abb. 2).

Bei den Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten handelt es sich im Einzelnen um

- ein Spechtloch in der Dämmung (Nr. 1),
- zwei Spechtlöcher in der Dämmung (Nr. 5),
- je drei Spechtlöcher in der Dämmung (Nr. 2 und 9),
- Kotspuren (Nr. 4, 6, 7 und 8),
- eine künstliche Nisthilfe für Haussperlinge (Nr. 3) und
- ein Nest vom Hausrotschwanz (Nr. 10).

Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Für diese entfallenen Brutmöglichkeiten ist bis zur nächsten Brutsaison ein Bruthöhlenerersatz anzubringen (s. Kap. 5.4).

Alle Gebäude mit Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten im Vorhabensgebiet sollen nach dem jetzigen Planungsstand baulich verändert werden. Es sind daher Beeinträchtigungen der gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten.



Abbildung 2: Fortpflanzungstätten für gebäudebrütende Vogelarten (rot, Nr. 1 bis Nr. 10)

In den Gehölzen des Vorhabensgebietes wurden geeignete Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken- und Baumbrüter festgestellt. In acht Bäumen (Nr. 4, 29, 63, 70, 110, 132, 158, 167) sind Baumhöhlen für Höhlenbrüter vorhanden, an drei Bäumen (Nr. 93, 160, 172) hängen künstliche Nisthilfen für Vögel.

Durch die baulichen Veränderungen der Gebäude müssen Bäume und andere Gehölze entfernt werden. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Hecken-, Strauch-, und Baumbrütern zu rechnen.



Abbildung 3: Im Vorhabensgebiet vorkommende Bäume mit geeigneten Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vögel (cyan = Baumhöhlen, gelb = Nistkästen)

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (ANDRIAN-WERBURG et al. 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, insbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Vorhabensgebietes zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies die im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvögel Girlitz, Grünspecht, Türkentaube, Turmfalke und Haussperling sowie die als Nahrungsgäste vorkommenden Vogelarten Stieglitz und Mauersegler (Kap. 5.3.1). Alle anderen europäischen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1). Nicht abgearbeitet wurde der Halsbandsittich, der als Neozoon keine europäische Vogelart ist.

#### Säugetiere:

##### Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse mittels Fledermausdetektor fand am 12.06.2014, 03.07.2014 und 15.07.2014 statt. Die Begehungen wurden ab der Dämmerung bis in die Nachtstunden nach Mitternacht flächendeckend über alle zugänglichen Bereiche des Vorhabensgebietes durchgeführt.

Die Artbestimmung der mittels Detektorbegehungen erfassten Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungslaute und, soweit möglich, des beobachteten Flugverhaltens. Die Ortungslaute wurden mit dem Ultra Sound Detektor D240 von Pettersson erfasst. Ein Teil der Arten wurde im Feld unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens angesprochen. Soweit zur Bestimmung erforderlich, wurden die Rufe aufgezeichnet und mit Software Batsound von Petterson analysiert.

In drei Nächten wurden bei für Fledermäusen geeigneten Wetterbedingungen mittels eines Fledermausdetektors die Flugaktivität von Fledermäusen im Vorhabensgebiet ermittelt. In den Nächten konnten jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst werden. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet geführt, ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber



auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldrändern) anzutreffen. Bei der Jagd und ihren Transferflügen orientiert sie sich hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (HUTTERER et al. 2005).

Das Vorhabensgebiet dient der Zwergfledermaus als Jagdrevier, sie jagt hier an den Gehölzen und Laternen. Eine Konzentration von Jagdflügen konnte in zwei Bereichen festgestellt werden (Abb. 4). Die Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus liegen vermutlich in den markierten Gebäuden (s.u. Abb. 5) und in der Nachbarschaft des Vorhabensgebietes.



Abbildung 4: Bereiche, in denen sich die Jagdflüge konzentrieren (gelb)

Potenziell zu erwarten waren auch die beiden Abendseglerarten und die Mückenfledermaus, sie wurden jedoch im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen. Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Am 05.06.2014 und 18.06.2014 wurden alle Bäume auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Quartierstrukturen abgesucht, einige Bäume wurden nochmals im entlaubten Zustand im Dezember 2014 nachkontrolliert. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird.

Die aktuelle Nutzung der potenziellen Quartiere in den Bäumen durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Auch Quartiere, die aktuell ungenutzt sind, sind potenziell artenschutzrechtlich relevant. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird angegeben, welche Arten potenziell Quartiere im Vorhabensgebiet beziehen.

Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden als Quartiere. Um festzustellen, ob es in den Gebäuden des Vorhabensgebietes auch potenzielle Quartiere von Fledermäusen gibt, fand zuerst eine Kontrolle der Gebäude von außen statt. Hierbei wurde darauf geachtet, welche Gebäude möglicherweise von außen für Fledermäuse zugänglich sind.

#### *Potenzielle Fledermausquartiere in Bäumen:*

Im Vorhabensgebiet wurden sechs Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren festgestellt (Abb. 5). Drei Bäume davon (Nr. 33, 167, 188) sind als Sommer- oder Übertagungsquartier für baumbewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel Abendsegler oder Bartfledermaus geeignet. Zwei Bäume (Nr. 4, 132) sind zusätzlich auch potenziell als Winterquartier für in Bäumen überwinternde Fledermausarten wie den Abendsegler oder die Rauhfledermaus geeignet. An Baum Nr. 118 ist ein künstliches Fledermaus-Sommerquartier angebracht.

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind diese sechs Bäume (Nr. 4, 33, 118, 132, 167, 188) nicht von dem geplanten Bauvorhaben betroffen.

#### *Potenzielle Fledermausquartiere in Gebäuden:*

In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten (Abb. 5). Hierbei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Sommer- oder Übertagungsquartiere der Zwergfledermaus. Es wurden keine Anzeichen von Traditions- oder Wochenstubenquartieren festgestellt, die Nutzung als Winterquartiere ist auszuschließen.

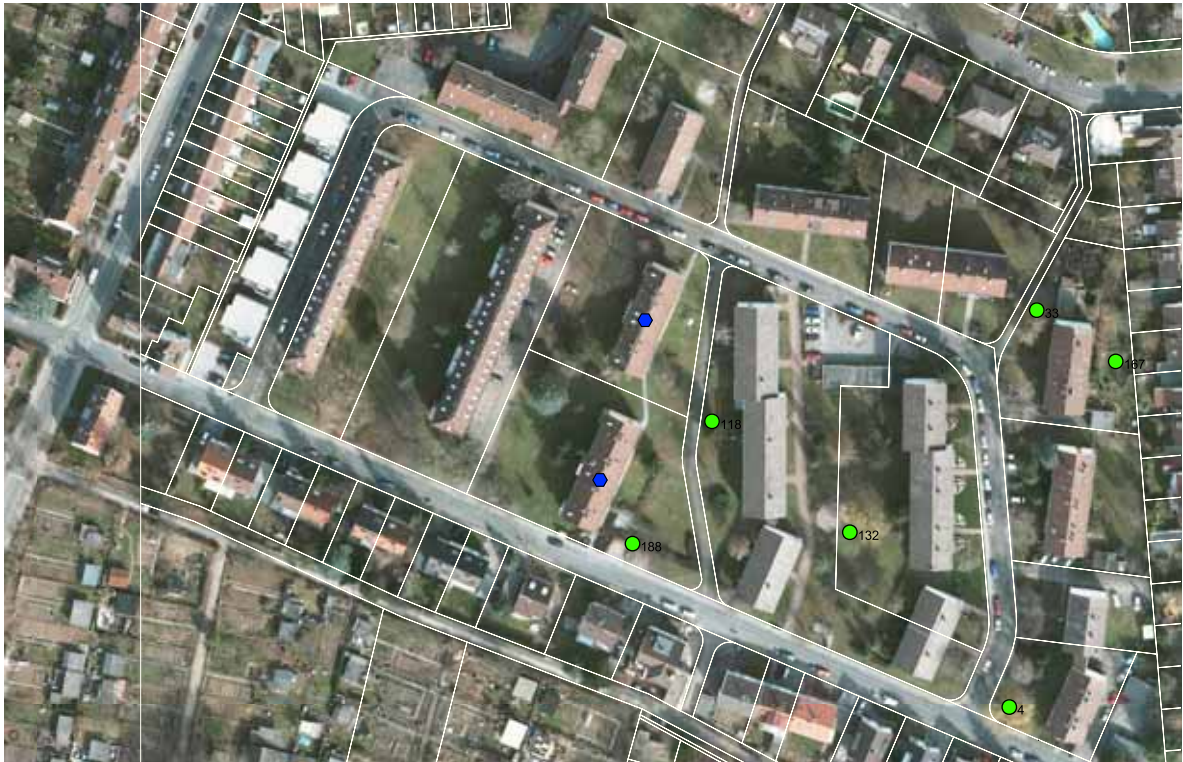


Abbildung 5: Bäume (grün) und Gebäude (blau) mit potenziellen Fledermausquartieren

#### Weitere Säugetiere:

In zwei Bäumen (vergleiche Anlage 2, Nr. 104, 180) wurden Fortpflanzungsstätten, sogenannte "Kobel", des national besonders geschützten Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen. Das Eichhörnchen wird als planungsrelevant angesehen und in Kapitel 5.3.3 behandelt. Weitere geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

## 5.3 Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensgebiet planungsrelevant sind, aufgeführt. Die Ermittlung dieser Arten erfolgte in Kapitel 5.2.

### 5.3.1 Vögel

Alle vorkommenden Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1).

Im Folgenden erfolgt die Art-für-Art-Prüfung. Diesbezüglich wird auch auf die Anlage 7 verwiesen.

#### Art-für-Art-Prüfung:

##### Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz brütet in den Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätte wurde nicht verortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

#### Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen, aber auch in der Dämmung von Gebäuden. Im Vorhabensgebiet gibt es zwei Bäume mit Spechthöhlen (Nr. 4, 132). Zudem wurden an den Gebäuden Nr. 1, 2, 5 und 9 Spechtlöcher festgestellt (Nummerierung gemäß Abbildung 2).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen. Dennoch ist es möglich, dass bis zu der Umsetzung des Bebauungsplans Spechte auch in den zu fallenden Bäumen Nisthöhlen angelegt haben.

Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Gebäude Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung bereits verschlossen. Durch den Umbau aller Gebäude kommt es zu einer Zerstörung von weiteren sechs Spechtlöchern und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern (Nr. 63, 110). Die Bäume mit Spechthöhlen bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten, daher ist der Grünspecht nicht betroffen.

Drei Spechtlöcher in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechtlöcher durch die Baumaßnahme zerstört werden. Es kommt somit zu einer Zerstörung von insgesamt 9 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### Haussperling (*Passer domesticus*)

Im Vorhabensgebiet brütete der Haussperling im Untersuchungszeitraum nur in einer künstlichen Nisthilfe (Abb. 4 Fortpflanzungsstätte Nr. 3). Als Höhlen- und Nischenbrüter kann er aber in allen Baumhöhlen und Spechtlöchern sowie in der Dämmung von Gebäudefassaden brüten.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Gebäuden. Es werden zwei Astlöcher in Bäumen und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude zerstört.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen zwei Bäume mit Astlöchern und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude. Es kommt somit zu einer Zerstörung von insgesamt 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

#### Mauersegler (*Apus apus*)

Der Mauersegler kommt als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor, er brütet in den Gebäuden der Nachbarschaft.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



### **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Der Stieglitz kommt im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast vor, er brütet in den Gehölzen der Umgebung.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensgebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### **Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)**

Die Türkentaube brütet in Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätten wurde nicht verortet, da die Türkentaube in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Türkentaube die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke wurde im Vorhabensgebiet auf einem Horst in einer Fichte (Baum Nr. 95) beobachtet. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Krähenest, das der Turmfalke als Fortpflanzungsstätte angenommen hat.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleibt der Horst des Turmfalkens erhalten. Es kommt durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Eine Beseitigung der Fortpflanzungsstätte (Horst in Baum Nr. 95) ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Kommt es dennoch zu einer Zerstörung des Brutplatzes des Turmfalken (Horst in Baum Nr. 95), sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7).

### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### 5.3.2 Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet konnte die jagende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten (s.o., Abb. 5). Hierbei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Sommer- oder Übertagungsquartiere der Zwergfledermaus. Es wurden keine Anzeichen von Traditions- oder Wochenstubenquartieren festgestellt, die Nutzung als Winterquartiere ist auszuschließen.

Zwergfledermäuse suchen eher selten Baumhöhlen zur Überwinterung oder Übertagung auf. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die potenziellen Quartiere in den Bäumen von Fledermäusen genutzt werden.

Es wurden sechs Bäume mit geeigneten Fledermausquartieren lokalisiert, zwei Bäume dienen potenziell auch als Winterquartier. In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet sind je vier geeignete Sommer- beziehungsweise Tagesquartiere für Fledermäuse vorhanden.

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind die sechs Bäume mit Fledermausquartieren (Nr. 4, 33, 118, 132, 167, 188) vom Bauvorhaben nicht betroffen und können erhalten werden.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung der Gebäude kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen.

Bei der Erweiterung der Gebäude kommt es aber zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in zwei Gebäuden (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum). Hierbei kann es zu einer Tötung von Fledermäusen in ihren Quartieren kommen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Bei einer Erweiterung der beiden Gebäude mit geeigneten Sommer- und Tagesquartieren für Fledermäuse kann es zu einer Tötung von Fledermäusen kommen. Um eine Tötung von Individuen dieser Art zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Bei einer Erweiterung der beiden Gebäude mit potenziellen Sommer- und Tagesquartieren für Fledermäuse kann es zu einer Störung von Fledermäusen kommen. Um eine Störung

von Individuen dieser Art zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in zwei Gebäuden mit je vier Ruhestätten der Zwergfledermaus. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4 und Anlage 7).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kommt es aufgrund einer Umplanung doch zu einer Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren, sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4 und Anlage 7) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### 5.3.3 Sonstige geschützte Arten

In zwei Bäumen (vgl. Anlage 2, Nr. 104, 180) wurden Fortpflanzungsstätten, sogenannte "Kobel", des national besonders geschützten Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) nachgewiesen.

Es ist geplant, im Zuge des Bauvorhabens eine große Gewöhnliche Roßkastanie (Baum Nr. 180) zu fällen. In dieser befinden sich zwei Kobel des Eichhörnchens.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Eichhörnchen zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Trotz Entfallens zweier seiner Fortpflanzungsstätten bleibt die ökologische Funktion für das Eichhörnchen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist dennoch eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen (siehe Kapitel 5.4).

Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

## 5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für Bäume wurde in Kapitel 3 abgehandelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fauna. Hierbei handelt es sich um besondere Artenschutzhinweise (BAh) und Festsetzungen (F), die in den Bebauungsplan textlich und planerisch eingearbeitet werden müssen.

### 5.4.1 Vögel

#### 5.4.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

##### V1 Individuenschutz von Hecken-, Strauch und Baumbrütern (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

##### V2 Individuenschutz von Gebäudebrütern (BAh)

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten durch Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung und am Brutplatz des Hausrotschwanzes nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher und der Brutplatz des Hausrotschwanzes unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

#### 5.4.1.2 Kompensationsmaßnahmen

##### K1 Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (F)

Für die entfallenen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:3 geschaffen werden. Dies bedeutet, dass für jede entfallende Brutstätte

drei Ersatznisthilfen angebracht werden müssen. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind zwei Bäume mit zwei Astlöchern zur Fällung vorgesehen (Anlage 2, Nr. 63, 110).

Es sind daher sechs Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B 26 und 32 mm) an den Bäumen Nr. 62, 49, 50 und 95 - 97 vorlaufend zur Fällung der Bäume anzubringen.

#### K2 Installation von Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel in Gebäuden (F)

Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel in der Fassade müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1 angebracht werden, das heißt für jede entfallende Brutstätte eine Ersatznisthilfe. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen neun Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Gebäudebrüter (Haus Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 9). Die drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Haus Nr. 9 wurden bereits zerstört.

Es sind insgesamt neun Nisthilfen für höhlenbrütende Gebäudebrüter (z.B. 6 x Schwegler Starenhöhle 3S 45 mm und 3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an den Bäumen Nr. 9-11, 46, 51, 52, 61, 160 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.

#### K3 Installation von Nisthilfen für den Turmfalken (BAh)

Kommt es durch eine Umplanung zu einer Fällung von Baum Nr. 95 und damit zu einer Zerstörung des Turmfalkenhorstes, ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren vorlaufend zum Bauvorhaben mindestens eine Nisthilfe für den Turmfalken im funktionalen Umfeld zu installieren. Die genaue Anzahl, geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

#### K4 Installation von Nisthilfen für den Hausrotschwanz (F)

Da die Gebäude umgebaut werden, ist von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes auszugehen. Für die entfallene Brutmöglichkeit eines Brutpaares müssen Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:3 angebracht werden. Dies bedeutet, dass drei Ersatznisthilfen an oder in den fertig gestellten Gebäuden befestigt werden müssen (z.B. Schwegler Fassaden-Einbaukasten 1HE).



## 5.4.2 Fledermäuse

### 5.4.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### V3 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

#### V4 Individuenschutz von Fledermäusen in Winterquartieren in Gehölzen (BAh)

Die Fällungen von Bäumen mit potenziellen Winterquartieren müssen im Oktober unter ökologischer Baubegleitung durch einen Biologen durchgeführt werden, so dass Fledermäuse keine Winterquartiermöglichkeiten mehr vorfinden. Wird später als Ende Oktober gefällt, ist eine Störung überwinternder Fledermäuse nicht auszuschließen.

#### V5 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gebäuden (BAh)

Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen an den beiden Gebäuden mit Sommerquartieren (s.o. Abb. 5) erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. - November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Sollten diese zeitlichen Befristungen nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Sommerquartiere unmittelbar vor der Beseitigung oder dem Umbau von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, müssen die vorhandenen Öffnungen verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

#### 5.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

##### K5 Installation von Ersatzquartiere für im Efeu von Bäumen übertagende Fledermäuse (BAh)

Sechs Bäume weisen potenzielle Fledermausquartiere auf. Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind die sechs Bäume mit Fledermausquartieren vom Bauvorhaben nicht betroffen und können erhalten werden.

Kommt es aufgrund einer Umplanung dennoch zu einer Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren, sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. Als Ersatz für Verluste von tatsächlich festgestellten Quartierstrukturen (Höhlenbäume, Efeu an Bäumen) sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren vorlaufend zum Bauvorhaben geeignete Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu installieren (z.B. Flachkasten Typ 1FF und / oder Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler, möglich auch Holzbetonflachkästen).

Die jeweils notwendige Anzahl, geeignete Standorte für die Ersatzquartiere sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

##### K6 Installation von Ersatzquartiere für Übertagungsquartiere in Gebäuden (F)

Im Falle der Erweiterung der Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. In zwei Gebäuden wurden je vier potenzielle Fledermaussommerquartiere kartiert (s.o. Abb. 5).

Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), sind Umgestaltungs- und Anbaumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden vorgesehen. Daher ist damit zu rechnen, dass die potenziellen Fledermausquartiere durch die Baumaßnahmen verschwinden oder zumindest beeinträchtigt werden.

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste von an den Siedlungsbereich angepassten Fledermausarten durch Erweiterung der Gebäude sind an den beiden Gebäuden Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich mit den Erweiterungen erfolgen. Als Ersatz sind vier Quartiersteine je Gebäude notwendig.

### **5.4.3 Sonstige geschützte Arten**

#### **5.4.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

##### V6 Individuenschutz von Eichhörnchen (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Da Eichhörnchen die Kobel auch im Winter nutzen, sind diese vorher auf Besatz zu prüfen. Werden keine Tiere angetroffen, können die Kobel entfernt werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Eichhörnchen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

#### **5.4.3.2 Kompensationsmaßnahmen**

##### K7 Installation von Ersatzquartiere für Eichhörnchen (F)

Für die beiden entfallenden Kobel in Baum Nr. 180 sind zwei Ersatzquartier für Eichhörnchen in Baum Nr. 181 vorlaufend zur Fällung des Baums Nr. 180 zu installieren.

### **5.4.4 Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen (BAh)**

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten sowie Vogelnisthilfen zu empfehlen. Hausbewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus und gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden.

## 6 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V., F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D. & S. WOLF-ROTH (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.  
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGBl. S. 258 (896)  
- Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel.  
- Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.  
- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.  
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).  
- *Nyctalus* 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).  
- Brüssel
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.  
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), 128 S., Potsdam
- HEIDT, V.; LICHT, W.; EISENBEIS, G. & H.-J. DECHENT (HRSG.)(2002): Stadtbiotopkartierung Mainz.  
- Mainzer naturwiss. Archiv, Beiheft 22, Mainz

- HGON = HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (1993 - 2000): Avifauna von Hessen.  
-Echzell
- HUTTERER, R.; IVANOVA, T.; MEYER-CORDS, C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data nad Literature.  
- Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 28, Bonn-Bad Godesberg
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz.  
- 461 S., Stuttgart
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.  
- Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg
- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.  
- Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.  
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.  
- 7. Auflage, 1050 S., Stuttgart
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen - Schützen.  
- Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh'sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.
- SIMON, M.; HÜTTELBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.  
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.  
- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

STADTVERWALTUNG MAINZ (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003.

- Mainz.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007

- Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).

- Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel

## Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume): Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
			Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleiben die Bäume mit Spechthöhlen erhalten. Drei Spechthöhlen in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechthöhlen durch die Baumaßnahme zerstört werden. Es kommt somit zu einer Zerstörung von neun Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4) Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten Maßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.





Anlagebedingte Wirkfaktoren		Betriebsbedingte Wirkfaktoren			
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Elster	<i>Pica pica</i>	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
		Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, zumal Baum Nr. 41 erhalten werden kann. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	BV	BV	
		Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	Um eine Tötung dieser Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zur Zerstörung von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Es kommt somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten Maßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
			Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Drei Spechtlöcher in der Dämmung waren bei der Dezemberbegehung verschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren sechs Spechtlöcher durch die Baumaßnahme zerstört werden. Da diese Höhlen auch gerne von Staren beansprucht werden, kommt es somit zu einer Zerstörung von neun Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart. Es sind vorlaufende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
			Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.4). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.		

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast



## Anlage 2: Baumliste

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammumfang [cm]	Anmerkungen
1	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	82	
2	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	196	
3	-		Garten-Birne	<i>Pyrus communis</i>	36	
4	+		Echte Trauerweide	<i>Salix babylonica</i>	302	Spechthöhle
5	-		Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	16	
6	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	93	
7	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	116	
8	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	88	
9	+		Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	42/86	2-stämmig
10	+		Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	77/113	2-stämmig, Taubennest
11	-		Gewöhnlicher Flie- der	<i>Syringa vulgaris</i>	57	baumartige Wuchsform
12	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	126	direkt unten verzweigt
13	-		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	47	
14	-		Lebensbaum	<i>Thuja</i>	76	
15	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	42	
16	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	84	Amselnest
17	-		Japanischer Ahorn	<i>Acer japonicum</i>	28	
18	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	109	
19	+	(X)	Atlas Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	151	
20	+		Grüne Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	138	
21	-	(X)	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	30/33	2-stämmig
22	-	X	Aprikose	<i>Prunus armeniaca</i>	70	
23	+		Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	170	
24	+	X	Gewöhnliche Roß- kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	36/53/97	3-stämmig
25	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	110	
26	-		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	78	
27	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	213	
28	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	227	
29	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	232	drei kleine Baumhöhlen
30	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	160	
31	+		Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i>	35/43/43/52	4-stämmig
32	+		Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	121	
33	+		Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	175	mit Efeu bewachsen
34	-		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	68	
35	-		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	52	
36	-		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	47	
37	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	116	
38	-		Eibe	<i>Taxus baccata</i>	39	
39	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	84	
40	-		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	43	
41	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	121	Elsternest
42	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	116	
43	+		Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	90	
44	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	121	
45	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	116	
46	+		Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	148	
47	-		Birne	<i>Pyrus sp.</i>	21	
48	+	(X)	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	141	
49	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	127	
50	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	128	Taubennest
51	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	111	

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Stammumfang [cm]	Anmerkungen
52	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	145	
53	-		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	79	
54	-		Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	25	
55	-	X	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	27	
56	+		5 Robinien	<i>Robinia pseudoacacia</i>	62,68,72,74,85	
57	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	86/175	2-stämmig
58	+	X	Ahorn	<i>Acer sp.</i>	128/131	2-stämmig
59	-	X	Goldregen	<i>Laburnum sp.</i>	74	
60	+		Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	93	
61	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	124	
62	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	178	
63	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	97/157	2-stämmig, Astloch
64	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	138	
65	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	127	Taubennest
66	-		Ahorn	<i>Acer sp.</i>	56	
67	-		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	74	
68	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	100	05.12.2014: frisch gefällt
69	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	102	
70	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	95/102	2-stämmig, Astloch
71	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	131	
72	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	115	
73	+	X	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	186	
74	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	160	
75	+	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	141	
76	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	32	
77	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	86	
78	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	127	
79	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	59	
80	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	90/106	2-stämmig
81	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	155	
82	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	110	
83	+	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	86	
84	+	(X)	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	96	
85	+	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	91	
86	+	(X)	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	52/106/113	3-stämmig
87	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	172	15.07.2014: frisch gefällt
88	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	85	
89	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	80	
90	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	142	
91	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	207	
92	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	161	
93	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	98	Nistkasten, Taubennest
94	-		Lebensbaum	<i>Thuja</i>	78	
95	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	173	Turmfalkenhorst
96	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	103	
97	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	180	
98	+		Atlas Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	170	
99	+		Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	40/58	2-stämmig
100	-	X	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	36	
101	-		Trompetenbaum	<i>Catalpa bignonioides</i>	67	
102	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	62/68	2-stämmig
103	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	93	Taubennest
104	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	81	Kobel von Eichhörnchen
105	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	106	Taubennest

Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammumfang [cm]	Anmerkungen
106	-		Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	34	
107	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	107	
108	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	96	
109	-	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	78	
110	+	X	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	80	Taubennest, Astloch
111	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	85	
112	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	210	
113	+		Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i>	105	Taubennest
114	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	120	
115	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	89	
116	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	141	
117	-	(X)	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	29	
118	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	165	Fledermaushöhlenkasten
119	+		Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	74/80/81/138	4-stämmig
120	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	22	
121	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	129	
122	+	(X)	Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	95	
123	-		Glanzmispel	<i>Photinia</i>	17	baumartige Wuchsform
124	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	52/53	2-stämmig
125			Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	68	
126	-		Lebensbaum	<i>Thuja</i>	70	
127	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	180	
128	+		Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	141	
129	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	93	
130	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	98	
131	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	124	
132	+		Echte Trauerweide	<i>Salix babylonica</i>	232	drei Spechthöhlen
133	+	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	136	
134	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	87	
135	+	X	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	95	
136	-		Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	54	
137	+		Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	89	
138	+		Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	79/116	2-stämmig
139	+		Tränen-Kiefer	<i>Pinus wallichiana</i>	89	
140	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	24/30/32	3-stämmig
141	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	73/104	2-stämmig
142	+		Walnuß	<i>Juglans regia</i>	114	
143	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	95	
144	+		Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	117	
145	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	110	
146	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	101	
147	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	32/35	2-stämmig
148	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	90/165	2-stämmig
149	+		Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	124	
150	+		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	95	zwei Amselnester
151	-		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	85	
152	-	X	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	31/32	2-stämmig
153	+	(X)	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	72/81	2-stämmig
154	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	127	
155	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	93	
156	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	98/106	2-stämmig
157	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	69/73	2-stämmig
158	+		Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	144	Astloch
159	+		Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	147	



Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Stammumfang [cm]	Anmerkungen
160	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	185	Elsternest, Taubennest, Nistkasten
161	+		Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	132	
162	+		Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	91	
163	+		Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	88	
164	-	X	Feigenbaum	<i>Ficus carica</i>	56	
165	-		Dattelpalme	<i>Phoenix</i>	73	
166	-	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	max. 25	4-stämmig
167	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	71	Astlöcher 10 cm, Totholz
168	-		Garten-Birne	<i>Pyrus communis</i>	24/55	2-stämmig
169	-	(X)	2 Fichten	<i>Picea abies</i>	25	
170	-		Blau-Fichte	<i>Picea pungens</i>	25	
171	+		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	250	Taubennest
172	+		Fichte	<i>Picea abies</i>	155	Nistkasten
173	+	X	Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	330	
174	+	X	Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	175	
175	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	148	Taubennest
176	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	58/77	2-stämmig
177	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	76/90/100	3-stämmig, Elsternest
178	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	153	
179	-		Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	29	
180	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	267	zwei Kobel von Eichhörnchen
181	+		Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	220	
182	+	X	Gewöhnliche Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	220	
183	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	111	
184	+	X	Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	213	
185	+		Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>	249	
186	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	94	
187			Kirsche	<i>Prunus avium</i>	64	
188	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	250	mit Efeu
189	-		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	58	
190	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	98	
191	+	(X)	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	101	
192	+	(X)	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	96	
193	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	139	zwei Taubennester
194	+		Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	71	
195	+	X	Fichte	<i>Picea abies</i>	>80	
196	-		4 Fichten	<i>Picea abies</i>	30	
197	+		Atlas Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	>80	
198	-	(X)	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	25	
199	-	(X)	Fichte	<i>Picea abies</i>	60	
200	+		Riesen-Mammutbaum	<i>Sequoiadendron giganteum</i>	>80	
201	+		Kirsche	<i>Prunus avium</i>	>80	

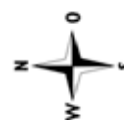
RVO = Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

+ = für die Fällung nach RVO geschützter Bäume ist zuvor ein Fällantrag erforderlich; - = für die Fällung ist kein Fällantrag erforderlich

Spalte 3: X= Bäume werden nach Vergleich mit Bebauungsplanentwurf gefällt; (X) = Bäume müssen nach Vergleich mit Bebauungsplanentwurf eventuell gefällt werden

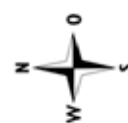
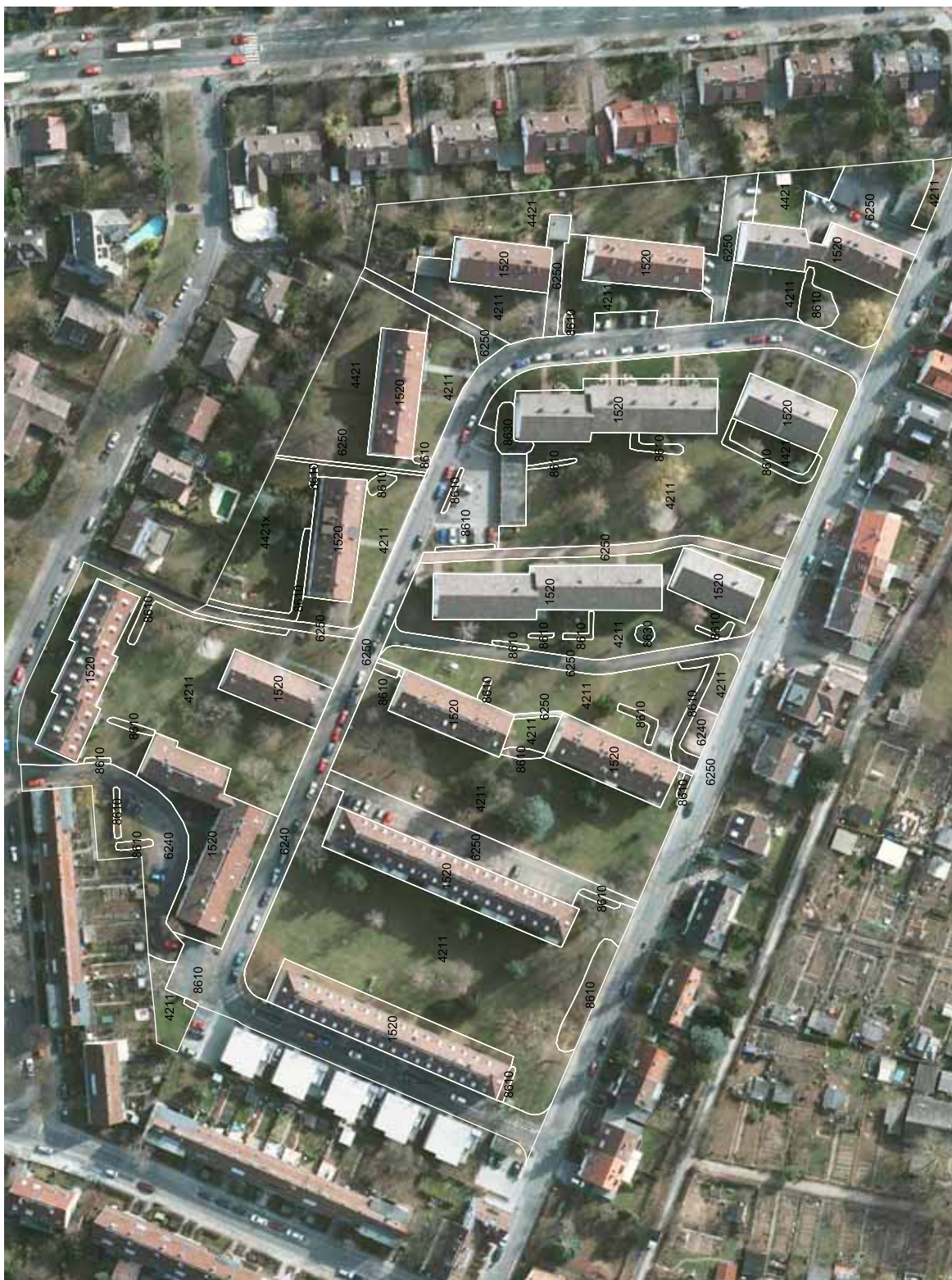
### Anlage 3: Karte - Lage der Bäume im Luftbild

gelb = Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, geschützt nach RVO (Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz), für die Fällung ist ein Fällantrag notwendig  
magenta = Bäume mit einem Stammumfang von kleiner 80 cm



## Anlage 4: Karte - Biotoptypen

Beschreibung der Biotoptypen siehe Kapitel 3



## Anlage 5: Karte - Lage der zu fällenden Bäume im Luftbild

Beschreibung der zu fällenden Bäume siehe Anlage 2 (Baumliste).

gelb = Bäume die gefällt werden, magenta = Bäume die eventuell gefällt werden, cyan = Bäume die bereits gefällt wurden



**Anlage 6: Karte - Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geschützte Gehölzbestände**  
Baumnummern siehe Anlage 2 (Baumliste), Nummern der Biotoptypen vgl. Kap. 2



## Anlage 7: Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Girlitz (*Serinus serinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Rheinland-Pfalz
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum in Mitteleuropa reicht von der Meeresküste bis in 2000 m Höhe. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Seltener ist die Art in Dörfern mit rein ländlichem Charakter, oder in der Nähe von Einzelhöfen zu finden. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.

## 4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und reicht von Nordafrika bis nach Südeuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert begann der Girlitz sein Verbreitungsgebiet nach Mittel- und Westeuropa zu erweitern und den Nahen Osten zu besiedeln. Auch im Baltikum ist der Girlitz zu finden. Im Osten ist er in Weißrussland, der Ukraine und bis an die Küste des Schwarzen Meeres verbreitet. Im Süden besiedelt er die Balearen, die Kanarischen Inseln, die Inseln der Ägäis, Zypern, aber auch den Norden Marokkos, Tunesiens und Algeriens sowie Ägypten. In Rheinland-Pfalz ist der Girlitz nahezu landesweit verbreitet. Der Schwerpunkt der Besiedlung liegt im Rheintal. Mit Zunahme der Höhenlage zeigt sich eine abnehmende Tendenz.



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Girlitz brütet in Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätte wurde nicht verortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer



Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen

Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**  ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegrundlagen“

## 7. Prüfung der Ausnahmegrundlagen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7  
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

*Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen  
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen  
Population verschlechtern?

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf  
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene

**verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**



Vermeidungsmaßnahmen



- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Europäische Vogelart</b>	RL Rheinland-Pfalz ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht brütet am Rand offener Laub- und Mischwälder, in Obstanlagen, Parks, offenen Gegenden mit Gehölzen.

Sein Biotop sind halboffene Mosaiklandschaften, Parks, Streuobstflächen, Feldgehölze und Randzonen von Laub- und Mischwäldern. In ausgedehnten Waldungen ist er nur dann, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge oder Aufforstungsflächen vorhanden sind. Seine Nestbäume sind die gleichen wie beim Grauspecht, wobei der Grünspecht Althöhlen bevorzugt, Neuanlagen baut er gerne in Fäulnisherden. Der Baubeginn ist meist ab März zu beobachten. Die mittlere Größe der Brutreviere wird mit 3.2 bis 5.3 qkm angegeben (selten mehr als 0.25 Brutpaare/qkm), der Brutbaumabstand misst mindestens 500 m (BEZZEL 1985). Er ist ein typischer Erdspecht, der mehr auf Ameisen spezialisiert ist als der Grauspecht. Im Sommer sind es *Lasius*-Arten, im Winter *Formica*-Arten, daneben je nach Jahreszeit auch andere Arthropoden, Beeren und Obst.

Hauptursache seiner Gefährdung bleibt der Rückgang der Ameisenvorkommen durch Eutrophierung und beispielsweise ausbleibende Mahd oder Beweidung von Grenzertragsstandorten wie z.B. Trockenrasen (ENDERLEIN et al. 1998). Weitere Ursachen waren beispielsweise auch starke Winterverluste (1962/63 und 1978/79), die seit der 1980er Jahre wieder leicht kompensiert wurden (BREITSCHWERDT in HGON 1993-2000). Der Grünspecht gehört ebenfalls zu den global gefährdeten Arten, deren Weltbestand zu mehr als 50 Prozent auf Europa entfällt.

#### 4.2 Verbreitung

In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht landesweit nachgewiesen, mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel. Schwerpunkte der Verbreitung sind in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand. Der Bestandstrend der Art ist zunehmend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen, aber auch in der Dämmung von Gebäuden. Im Vorhabensgebiet gibt es zwei Bäume mit Spechthöhlen (Nr. 4, 132). Zudem wurden an den Gebäuden Nr. 1, 2, 5 und 9 Spechtlöcher festgestellt (Nummerierung gemäß Abbildung 2 in der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen. Dennoch ist es möglich, dass bis zu der Umsetzung des Bebauungsplans Spechte auch in den zu fallenden Bäumen Nisthöhlen angelegt haben. Die drei Spechtlöcher in der Dämmung von Gebäude Nr. 9 waren bei der Dezemberbegehung bereits verschlossen. Durch den Umbau aller Gebäude kommt es zu einer Zerstörung von weiteren sechs Spechtlöchern. Etwa drei dieser Spechtlöcher sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts geeignet.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten in der Fassade für den Grünspecht müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1, das heißt für jede entfallende Brutstätte muss eine Ersatznisthilfe angebracht werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) entfallen drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grünspecht.

Es sind drei Nisthilfen für den Grünspecht (3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an den Bäumen Nr. 9, 61 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

**(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja

nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschießen der Spechtlöcher kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Grünspechtes in den Spechtlöchern in der Dämmung der Gebäude kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)****

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein



*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschießen der Spechtlöcher kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Grünspechtes in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang.*

ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen  
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

**b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

**c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung.*

*Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.*

*Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Rheinland-Pfalz	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Haussperling ist ein Brutvogel im Raum menschlicher Siedlungen. Er kommt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie in Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er wird auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen) angetroffen; maximale Dichten gibt es in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt. Heute fehlt der Haussperling nur in den Polargebieten, Teilen Nord Sibiriens, Chinas und Südostasiens, in Japan, Westaustralien, dem tropischen Afrika und Südamerika und dem nördlichsten Teil Amerikas. Er ist damit eine der weitest verbreiteten Vogelarten. Die nördliche Grenze des Verbreitungsgebiets schwankt zwischen dem 60. und dem 70. Breitengrad. Auf der Südhalbkugel wurden die Landmassen mit Ausnahme der Antarktis bis zu den südlichsten Ausläufern besiedelt, nur in Westaustralien wird konsequent versucht, eine Besiedlung zu</p>				

unterbinden. In Europa gibt es Gebiete, in denen der Haussperling durch einen nahen Verwandten vertreten wird: Auf dem italienischen Festland sowie auf den Inseln Sizilien, Korsika und Kreta hat sich der ebenfalls die Nähe des Menschen suchende Italiensperling etabliert. Auf der iberischen Halbinsel, dem Balkan und in Teilen Nordafrikas lebt der Haussperling gemeinsam mit dem nahe verwandten Weidensperling, der noch kein so ausgesprochener Kulturfolger ist.

In Rheinland-Pfalz kommen flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte vor, der Haussperling fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen. Der Haussperling ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet, soweit die Habitatansprüche erfüllt sind. Der Bestandstrend in Rheinland-Pfalz ist abnehmend.



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Vorhabensgebiet brütete der Haussperling im Untersuchungszeitraum nur in einer künstlichen Nisthilfe (Abb. 4 Fortpflanzungsstätte Nr. 3). Als Höhlen- und Nischenbrüter könnte er aber potenziell in allen Baumhöhlen und Spechtlöchern in der Dämmung von Gebäudefassaden brüten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Gebäuden. Es werden zwei Astlöcher in Bäumen und 9 Spechtlöcher in der Dämmung der Gebäude zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Nach dem derzeitigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) sind zwei Bäume mit zwei Astlöcher zur Fällung vorgesehen (Anlage 2, Nr. 63, 110). Zusätzlich gehen neun Brutmöglichkeiten in Gebäuden verloren. Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für den Haussperling müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen angebracht werden. Die entfallenden Brutmöglichkeiten in den Astlöchern müssen im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, das heißt für jede entfallende Brutstätte müssen drei Ersatznisthilfen angebracht werden.

Es sind daher sechs Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B 26 und 32 mm) an den Bäumen Nr. 62, 49, 50 und 95 - 97 vorlaufend zur Fällung der Bäume anzubringen.

Für die entfallenden künstlichen Brutmöglichkeiten in der Fassade für gebäudebrütende Vögel müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld bis zum Februar der nächsten Flugperiode Ersatznisthilfen im Verhältnis 1:1, das heißt für jede entfallende Brutstätte muss eine Ersatznisthilfe angebracht werden. Es sind insgesamt neun Nisthilfen für höhlenbrütende Gebäudebrüter (z.B. 6 x Schwegler Starenhöhle 3S 45 mm und 3 x Schwegler Spechthöhle 1SH) an den Bäumen Nr. 9-11, 46, 51, 52, 61, 160 und 161 vorlaufend zur Baumaßnahme anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja

nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschließen der Spechtlöcher, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen.

Wenn die Bäume mit Astlöchern in der Fortpflanzungszeit gefällt werden, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Astlöchern kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Haussperlinge, die in den Astlöchern der Bäume brüten, kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**



**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch Baumaßnahmen an den Gebäuden und das Verschließen der Spechtlöcher, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Spechtlöchern in der Dämmung kommen.

Wenn die Bäume mit Astlöchern in der Fortpflanzungszeit gefällt werden, kann es zu einer Tötung, Zerstörung und Störung von Gelegen des Haussperlings in den Astlöchern kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelarten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, sind bauliche Veränderungen an den Spechtlöchern in der Dämmung nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Spechtlöcher unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.

Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Haussperlinge, die in den Astlöchern der Bäume brüten, kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**  ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

## 7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

#### S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

## 7.2 Prüfung von Alternativen

### Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen**

**(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**

## 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja  nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung.*

*Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.*

*Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Rheinland-Pfalz	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe. An solchen Gebäuden werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt, beispielsweise Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel. Neubauten mit glatter Fassade werden kaum genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten siedelt der Mauersegler häufig nur an wenigen Stellen, etwa in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen, in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden</p> <p>Der Mauersegler ist ein ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern. Heute sind Baumbruten in Deutschland selten. Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen. Von Bedeutung für die Bruten des Mauerseglers sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, die Nahrungssuche erfolgt 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Das Brutgebiet erstreckt sich über große Teile der paläarktischen Region. Auf den Inseln des Mittelmeers und in Europa brütet der Mauersegler überall außer in den nördlichsten Gebieten, in den südlichen Gebirgsregionen Skandinaviens und Teilen der Alpen und des Balkans. Ganz im Nordwesten Afrikas brütet der Mauersegler nahe der Mittelmeerküste und markiert damit den südwestlichen Endpunkt des Brutgebietes. Ebenso kommt der Mauersegler in Kleinasien und an der Mittelmeerküste als Brutvogel vor. In Asien reicht das Brutgebiet im Norden bis zum 60.</p>				

Breitengrad, die südliche Grenze des asiatischen Brutgebiets verläuft ungefähr entlang des 35. Breitengrads. Während des Winters auf der Nordhalbkugel „übersommert“ der Mauersegler zwischen Äquatorial- und Südafrika.

Der Mauersegler ist nahezu im gesamten Rheinland verbreitet, mit leichten Lücken nur im dünner besiedelten ländlichen Raum. Er weist einen gleich bleibenden Bestandstrend auf.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell  
Der Mauersegler kommt als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vor, er brütet in den Gebäuden der Nachbarschaft.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.*

*Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.*

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
  - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
  - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
  - Umsiedlung
  - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt
- Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und*



Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

**b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

**c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand  
der Populationen?

ja  nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Rheinland-Pfalz	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Schuttplätze, zu finden.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Er fehlt in Island und dem mittleren und nördlichen Fennoskandinavien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er vom Menschen eingeführt. Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderen Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel, während er in Regionen mit strengeren Wintern auch in wärmere Gegenden migriert.				
Mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen und Innenstädte ist der Stieglitz in ganz Rheinland-Pfalz in ausgeräumten Agrarlandschaften flächendeckend verbreitet. Der Bestandstrend ist zunehmend.				

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Stieglitz kommt im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast vor, er brütet in den Gehölzen der Umgebung.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja

nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.*

*Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.*

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

nein

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
  - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
  - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
  - Umsiedlung
  - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt
- Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und*

Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.  
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.  
Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.



Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

**b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

**c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung.*

*Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.*

*Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand  
der Populationen?

ja  nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den  
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der  
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder  
Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den  
Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen  
Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass  
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit  
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung  
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Rheinland-Pfalz	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)            (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Türkentauben sind Kulturfolger. Sie stammen ursprünglich aus Asien, aber da sie auch in nördlicheren Bereichen Europas durch landwirtschaftliche und Hausabfälle ein immer besseres Nahrungsangebot vorfanden, dehnten sie sich im Laufe des letzten Jahrhunderts über ganz Europa aus. Inzwischen dringen sie weiter nach Nordosten vor. Ihr Vordringen in der Mitte des letzten Jahrhunderts konnte detailliert beobachtet und aufgezeichnet werden. Sie haben sich nun als Standvögel etabliert und leben in Parks und Gärten, immer in der Nähe von Siedlungen, gerne in ruhigen Wohngebieten, in denen es ein paar Nadelbäume gibt. Letztere brauchen sie, da sie bevorzugt in Nadelbäumen brüten. Sie sind nicht sehr scheu.</p> <p>In Europa lebt die Art fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten. In Städten liegt ihr Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, ebenso in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten. Die Türkentaube meidet alte und dichte Baumbestände.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet der Türkentaube reichte von der europäischen Türkei bis nach Japan (sie ist das Wappentier der japanischen Präfektur Saitama). In den 1930er Jahren begann die spektakuläre Ausbreitung der Türkentauben nach Europa. Sie erreichten im Jahr 1947 Wien, 1949 die Niederlande, 1950 Belgien, Schweden und das Elsass. Um das Jahr 1960 erreichten sie die Britischen Inseln. Sie breiten sich weiter nach Westen und Osten aus, in</p>				



einigen Bereichen auch noch nach Norden; die Vorstoßgeschwindigkeit hat sich aber deutlich verlangsamt, viele der suboptimalen Bruthabitate wurden wieder geräumt. Da die Taube in einigen Staaten jagdbares Wild ist, spielt auch der Abschuss als bestandslimitierender Faktor eine Rolle. Im Jahr 1970 wurden sie auf den Bahamas zufällig eingeführt und besiedelten von dort 1982 Florida. Bis zum Jahr 1999 sind sie in 22 Staaten der USA nachgewiesen und breiten sich weiter aus.

In Rheinland-Pfalz ist die Art flächendeckend verbreitet, mit weniger dichten Bestandszahlen in den Höhenlagen und einem deutlichen Schwerpunkt im Rheintal und Raum Mainz und Trier. Der Bestandstrend ist gleich bleibend.



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Türkentaube brütet in Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätten wurde nicht verortet, da die Türkentaube in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für die Türkentaube die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

**nein**

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

**ja**

**nein**

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) kommt es durch die Erweiterung der Gebäude zu einer

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein





### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

*Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen*



der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**



- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Rheinland-Pfalz	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Der Turmfalke besiedelt offene Landschaften, Industrie- und Kulturlflächen, Heiden und Moore, Felsen. Er brütet in alten Krähenestern, in Fels- und Gebäudenischen. In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein typischer Brutvogel der offenen Agrarlandschaft, sofern geeignete Nistmöglichkeiten (Bäume, höhere Feldgehölze) vorhanden sind. In einigen Fällen brütet er auch in Städten. Er jagt im typischen Rüttelflug über Flächen mit wenig oder lückiger Vegetation, wo er in erster Linie Mäuse erbeutet. Da solche Lebensräume in weiten Teilen der offenen Kulturlandschaft in Mitteleuropa zu finden sind, ist er hier - zusammen mit dem Mäusebussard - der häufigste Greifvogel. Der Turmfalke ist in erster Linie durch die intensive Ausräumung der Landschaft bedroht, da er in großräumigen monotonen Agrarlandschaften kaum Nistmöglichkeiten und in Folge eines hohen Biozideinsatzes nur noch ein geringes Nahrungsangebot vorfindet. Stellenweise wird er auch illegal verfolgt und bejagt.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Turmfalke ist in Rheinland-Pfalz mit einem gleich bleibenden Bestandstrend landesweit vertreten.				



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Turmfalke wurde im Vorhabensgebiet auf einem Horst in einer Fichte (Baum Nr. 95) beobachtet. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Krähenest, das der Turmfalke als Fortpflanzungsstätte angenommen hat.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand (Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1, PDF, ohne Datum) bleibt der Horst des Turmfalkens erhalten. Es kommt durch die Erweiterung der Gebäude zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

*Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja



**nein**  
**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.*

*Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.*

*Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja

**nein**

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
  - das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
  - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
  - Umsiedlung
  - für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt
- Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.*

*Insbesondere Angaben*

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).*

*Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.*

*Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

**→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

**7.2 Prüfung von Alternativen**

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**





### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

**b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

**c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*



Verschlechtert sich der Erhaltungszustand  
der Populationen?

ja  nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den  
Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der  
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder  
Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den  
Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen  
Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass  
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit  
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung  
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Rheinland-Pfalz
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldränder) anzutreffen. Sie orientiert sich bei der Jagd und ihren Transferflügen hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (HUTTERER et al. 2005).

#### 4.2 Verbreitung

In Rheinland-Pfalz gibt es bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene. Verbreitungslücken sind vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald.



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Vorhabensgebiet konnte die jagende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. In zwei Gebäuden im Vorhabensgebiet gibt es insgesamt acht potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten, wobei es sich wahrscheinlich um Übertagungsquartiere der Zwergfledermaus handelt. Traditions- oder Wochenstubenquartiere wurden nicht festgestellt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen an den Gebäuden werden acht Ruhestätten der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

*Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Im Falle der Erweiterung der Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. In zwei Gebäuden wurden je vier potenzielle Fledermausquartiere kartiert (siehe Artenschutzrechtliches Gutachten Abb. 5).

Nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf, Planstufe 1 (PDF, ohne Datum), sind Umgestaltungs- und Anbaumaßnahmen an den bestehenden Gebäuden vorgesehen. Daher ist damit zu rechnen, dass die potenziellen Fledermausquartiere durch die Baumaßnahmen verschwinden oder zumindest beeinträchtigt werden.

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch Erweiterung der Gebäude sind an den beiden Gebäuden Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme soll zeitgleich mit den Erweiterungen erfolgen. Als Ersatz sind vier Quartiersteine je Gebäude notwendig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch die Baumaßnahmen an den Gebäuden in der Aktivitätszeit der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden könnten diese getötet werden.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Sollte diese zeitliche Befristung (für die Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Quartiere unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden.

Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

### c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

### d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

*Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

### e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der



**„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die Baumaßnahmen an den Gebäuden in der Aktivitätszeit der Zwergfledermäuse in zwei Gebäuden könnten diese gestört werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen, dürfen die Baumaßnahmen erst durchgeführt werden, wenn die Sommerquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Sollte diese zeitliche Befristung (für die Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden können, müssen die potenziellen Quartiere unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera oder ähnlichem auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, muss die vorhandene Öffnung verschlossen werden. Im Nachweisfall sind ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**7.1 Ausnahmegründe**

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.*

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

**7.2 Prüfung von Alternativen**



**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen**

**(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**

**7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes**

**a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen*

**b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU**

*Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen*

**c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

**e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.*

*Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.*

*Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

**f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*Kurze Prognose und Bewertung.*

*Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.*

*Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*





Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**  ja  nein

*Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**  ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



# Anlage 8: Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können, im Luftbild

cyan = Bäume die erhalten werden können

